Verkehrs-Club Liechtenstein

Postfach 813
9490 Vaduz
T/F 232 54 53
vcl@powersurf.li

12. Februar 2012

Ressort
Umwelt, Raum, Land- & Waldwirtschaft
Frau Regierungsrätin
Dr. Renate Müssner
Regierungsgebäude
Peter-Kaiser-Platz 1
9490 Vaduz

Vernehmlassungsbericht zum Umweltinformationsgesetz

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin

Der VCL bedankt sich für die Gelegenheit zu einer Vernehmlassung zum Entwurf eines Umweltinformationsgesetzes und nimmt zu diesem Gesetz wie folgt Stellung:

1. Art. 1 des Gesetzesentwurfs

Der VCL regt an, Art. 1 Bst. a im Sinne eines Rechts auf einen *"raschen und wirksamen"* Zugang zu Umweltinformationen zu ergänzen; d.h. um diese drei Worte vor dem Satzteil *"Zugang zu Umweltinformationen"*. Den beiden Kriterien der Raschheit und Wirksamkeit (*"Wirksamkeit"* als Schutz des materiellen Rechts verstanden) hat nach Art. 27 Abs. 1 LV grundsätzlich jede Bestimmung des Prozessrechts zu entsprechen; so auch ein Gesetz über den Zugang zu Umweltinformationen.

Zudem sollte Art. 1 in Anlehnung an die Wortwahl in Art. 92 Abs. 2 und 3 LV in einem (neuen) Bst. c um die folgende Regelung ergänzt werden:

> *"c) der Durchführung und Umsetzung direkt anwendbarer Staatsverträge und anderer staatsvertraglicher Verpflichtungen über den Zugang zu Umweltinformationen"*.

Damit gemeint ist vor allem die Aarhus-Konvention, die von Liechtenstein so bald als möglich ratifiziert werden sollte.

2. Art. 2 des Gesetzesentwurfs

Die Informationsgesetzgebung soll dem Gesetzesentwurf nicht *"vorbehalten"* werden, sondern subsidiär anwendbar sein. Dies sollte im Randtitel von Art. 2 entsprechend festgehalten werden; wie z.B. durch die Marginale *"Ergänzende Bestimmungen"*.

3. Art. 3 Abs. 1 Bst. a und Abs. 3 des Gesetzesentwurfs

In Abs. 1 Bst. a würden wir eine Erweiterung des Begriffes der Umweltinformationen um solche Informationen begrüssen, die aus einer Verarbeitung von Umweltinformationen hervorgegangen sind; wie z.B. Abklärungen, Studien oder sonstige Unterlagen, die von einer Behörde intern oder extern in Auftrag gegeben wurden, und auf die sich die Behörde beim Vollzug der Umweltschutzgesetzgebung stützt.

In Abs. 3 schlagen wir einen neuen (zweiten) Satz mit folgendem Wortlaut vor:

> *"Unter einer ‚Person' im Sinne dieses Gesetzes sind auch Umweltschutzorganisationen im Sinne der Gesetze zum Schutze der Umwelt zu verstehen, die von der Regierung als zur Beschwerde berechtigt bezeichnet worden sind"*.

Zur Begründung verweisen wir auf das Nachstehende.

4. Art. 4 des Gesetzesentwurfs

Wir würden eine Verkürzung der (Höchst-)Fristen der Abs. 3 und 4 um die Hälfte begrüssen.

Zudem sollte in einem (neuen) Abs. 6 festgehalten werden, dass für den Zugang zu Umweltinformationen keine Verwaltungs- oder sonstigen Gebühren erhoben werden.

5. Art. 5 des Gesetzesentwurfs

Wir würden eine Präzisierung des Rechts auf einen Zugang zu Umweltinformationen in der Weise begrüssen, dass bei einer Entscheidung über Gesuche nach Art. 4 Abs. 1 auch darauf abzustellen ist, ob die Informationen für die Zwecke eines gesetzlich geregelten Verfahrens oder für die Ausübung von Rechten wie z.B. des Verbandsbeschwerderechts benötigt werden.

In der Praxis sollte ein Gesuch nach Art. 4 Abs. 1 jedenfalls dann nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen abgelehnt werden können, wenn der Gesuchsteller eine Umweltschutzorganisation im Sinne der Umweltschutzgesetzgebung ist, die von der Regierung als zur Beschwerde berechtigt bezeichnet worden ist. Die Teilnahme z.B. an einer SUP oder an einer UVP und das Beschwerderecht der Verfassung (Art. 43 LV) setzen eine möglichst vollständige Information voraus. Zu diesem Zweck ist den mit Umweltanliegen befassten Privaten die gleiche Informationsbasis zu gewährleisten wie den mit dem Vollzug der Umweltschutzgesetzgebung betrauten Behörden.

Wir regen daher statt dem bisherigen einen (neuen) Abs. 4 mit dem folgenden Wortlaut an:

> *"Wird ein Gesuch nach Abs. 1 von einer Umweltschutzorganisation nach Art. 3 Abs. 3 gestellt und werden die Umweltinformationen von dieser Organisation für die Beteiligung an einem gesetzlich geregelten Verfahren oder für die Ausübung von Rechten wie insbesondere des Verbandsbeschwerderechts benötigt, finden die Ablehnungsgründe nach Abs. 1 Bst. a, b, c, e, d und f sowie nach Abs. 2 keine Anwendung"*.

Mit einem solchen (neuen) Abs. 4 wäre es einer Behörde auch weiterhin unbenommen, einen Antrag nach Art. 4 Abs. 1 abzulehnen; die Behörde könnte dies jedoch nur aus rechtlich zwingenden und nach Art. 9 überprüfbaren Gründen tun.

Der bisherige Abs. 4 würde diesfalls zu einem (neuen) Abs. 5.

Brie1205 Postfach 813, 9490 Vaduz, T/F 232 54 53, vcl@powersurf.li, www.vcl.li

6. Art. 6 Abs. 2 des Gesetzesentwurfs

Von einem grossen praktischen Nutzen wäre eine Darstellung aller verwendeter Umweltinformationen in allen Vernehmlassungsberichten, Berichten und Anträgen, Interpellationsbeantwortungen und nach Art. 8 Abs. 2 zu verbreitenden Umweltinformationen (politische Konzepte etc.) und dergleichen, die von der Regierung zu Umweltthemen herausgegeben werden. Die Darstellung sollte in einer Liste erfolgen und mindestens den Titel, das Datum und – wenn möglich – die Fundstelle der Informationen angeben. In diesem Sinne regen wir einen entsprechenden (neuen) Bst. e von Abs. 2 an.

7. Art. 9 des Gesetzesentwurfs

Realistischerweise ist mit Beschwerdeverfahren kaum zu rechnen; ist es für eine Person, der ein Zugang zu Umweltinformationen verweigert wird, doch sowohl aus praktischen als auch aus wirtschaftlichen Gründen kaum attraktiv, den Rechtsweg zu beschreiten (hohe Kosten bei einem gegebenenfalls nur geringen Nutzen). Sehr viel sinnvoller wäre die Einrichtung einer Ombudsstelle, die bei unterschiedlichen Sichtweisen zwischen Behörde und Gesuchsteller möglichst formlos angerufen werden könnte und die binnen kurzer Frist eine unbürokratische schriftliche Empfehlung abzugeben hätte. In diesem Sinne schlagen wir eine Anpassung von Art. 9 mit dem folgenden Wortlaut vor:

"Art. 9

Rechtsmittel; Ombudsstelle

1) Wird ein Gesuch im Sinne dieses Gesetzes vollständig oder teilweise abgelehnt, so kann, wenn die verfügende Behörde eine Gemeinde oder eine Amtsstelle ist, binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der Beschwerdekommission für Verwaltungsangelegenheiten, und wenn die verfügende Behörde die Regierung ist, binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

2) Unabhängig von der Erhebung einer Beschwerde nach Abs. 1 kann der Gesuchsteller jederzeit eine von der Regierung bezeichnete Ombudsstellte mit der teilweisen oder vollständigen Ablehnung seines Gesuchs durch die Behörde befassen. Die Ombudsstelle hat von der Behörde unabhängig zu sein und übermittelt dieser sowie dem Gesuchsteller binnen vierzehn Tagen eine Empfehlung dazu, ob und in welchem Umfang dem Gesuch stattgegeben werden sollte".

Der VCL-Vorstand bittet um Berücksichtigung dieser Stellungnahme.

Freundliche Grüsse,

G. Sele

Dr. Georg Sele, Präsident VCL

Kopie: Landtagsfraktionen, Regierung

Die Stellungnahme wird auf der VCL-Homepage veröffentlicht.

Brie1205 Postfach 813, 9490 Vaduz, T/F 232 54 53, vcl@powersurf.li, www.vcl.li